



Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Nr. 7/2019

11. Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsordnung des Rektorates vom 18.09.2019

Seite 657

Wahlordnung vom 2.10.2019

Seite

Maskuline Formen bzw. Bezeichnungen stehen aus Gründen der besseren Lesbarkeit für alle Geschlechter. Sie werden in dieser Ordnung nicht geschlechtsspezifisch verwendet.

Geschäftsordnung des Rektorates

Inhalt

Gesetzliche Grundlagen	2
§ 1 Mitglieder des Rektorates	2
§ 2 Aufgabenbereiche der Rektoratsmitglieder	2
§ 3 Sitzungen	2
§ 4 Tagesordnung und Sitzungsunterlagen	3
§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	3
§ 6 Umsetzung von Rektoratsbeschlüssen	4
§ 7 Sonstiges	4
§ 8 Inkrafttreten	4
Anlage Geschäftsverteilung	5

Gesetzliche Grundlagen

Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz

§ 1 Mitglieder des Rektorates

- (1) Dem Rektorat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - der Rektor (R) als Vorsitzender
 - der Prorektor Bildung (PB)
 - der Prorektor Forschung (PF)
 - der Kanzler (K).
- (2) Rektor und Kanzler bestimmen ihren Vertreter. Die Prorektoren haben i. S. der Geschäftsordnung keine Vertreter, können sich aber in Angelegenheiten des Rektorates gegenseitig vertreten.
- (3) Der Kanzler wird im Verhinderungsfall durch seinen Vertreter mit Stimmrecht vertreten.
- (4) Die Rektoratsmitglieder sollen eine Abwesenheit vom Hochschulort, die länger als drei Werk-tage dauert oder die Erreichbarkeit der Rektoratsmitglieder für zu erwartende Sitzungen zent-raler Hochschulorgane beeinträchtigen kann, rechtzeitig dem Büro des Rektors mitteilen.

§ 2 Aufgabenbereiche der Rektoratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Rektorats nehmen die Geschäfte der laufenden Verwaltung in ihren Ge-schäftsbereichen in eigener Zuständigkeit wahr. Sie vertreten innerhalb ihres Geschäftsbe-reiches in genanntem Umfang das Rektorat nach innen und nach außen. Die Zuordnung einzelner Aufgaben zu den Geschäftsbereichen der Rektoratsmitglieder ist in der Anlage „Geschäftsverteilung“ geregelt.
- (2) Bei Angelegenheiten, die verschiedene Geschäftsbereiche berühren, verständigen sich die betroffenen Rektoratsmitglieder über die Federführung.

§ 3 Sitzungen

- (1) Der Rektor beruft die Sitzungen des Rektorates ein, eröffnet, leitet und schließt diese. Sie finden in der Regel wöchentlich statt. Die genauen Termine werden vorab einvernehmlich durch das Rektorat festgelegt, eine gesonderte Einladung erfolgt nicht.
- (2) Der Rektor kann in dringenden Angelegenheiten außerordentliche Rektoratssitzungen ein-berufen. Auf Antrag von mindestens zwei Rektoratsmitgliedern muss der Rektor eine außer-ordentliche Sitzung einberufen, soweit die Antragsteller den Beratungsgrund und die Dring-lichkeitsgründe angeben.
- (3) Zur Organisation und Protokollierung nimmt der persönliche Referent des Rektors oder im Verhinderungsfall ein vom Rektor bestimmter Vertreter ständig an den Sitzungen teil.
- (4) Das Rektorat kann bei Bedarf Gäste an den Sitzungen teilnehmen lassen und ihnen zu be-stimmten Tagesordnungspunkten Rederecht erteilen.

- (5) Die Sitzungen des Rektorates sind nichtöffentlich. Alle Teilnehmer an Rektoratssitzungen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 4 Tagesordnung und Sitzungsunterlagen

- (1) Der Vorschlag des Rektors für die Tagesordnung ist zusammen mit den sachdienlichen Unterlagen rechtzeitig vor Beginn der Sitzung allen Mitgliedern des Rektorates (elektronisch oder schriftlich) zugänglich zu machen.
- (2) Jedes Mitglied des Rektorats schlägt die sich aus seinem Geschäftsbereich ergebenden Angelegenheiten, die der Entscheidung oder der Information des Rektorats bedürfen, rechtzeitig zur Behandlung in einer Rektoratssitzung vor. Jedem Vorschlag sollen die erforderlichen Unterlagen und ggf. ein Entscheidungsvorschlag bzw. Entscheidungsalternativen beigelegt werden.
- (3) Alle Vorlagen, die seitens der Fakultäten, Zentralen Einrichtungen, Beauftragten oder der Hochschulverwaltung vorgelegt werden, sind über das verantwortliche Rekratoratsmitglied einzubringen, das für die inhaltliche Vorbereitung und Prüfung sowie den Sachvortrag verantwortlich ist. Neben dem zuständigen Rekratoratsmitglied muss der Verfasser einer Vorlage aus dieser erkennbar sein. Sofern eine Verantwortung unklar oder nicht geregelt ist, ist der Rektor für die Vorlage verantwortlich.
- (4) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll enthält neben Tag, Teilnehmer, Protokollant und den Tagesordnungspunkten der Sitzung alle Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis, Festlegungen, Maßnahmen und Termine, mit nachvollziehbaren Inhalten und Verantwortlichkeiten. Das Protokoll wird zeitnah nach der Rektoratssitzung erstellt und den Mitgliedern zur umgehenden Durchsicht übersandt. Einwendungen gegen das Protokoll sind bis zur nächsten Sitzung einzureichen, ist dies nicht der Fall, gilt es als genehmigt. Bei vorliegenden Einwendungen ist es in der nächsten regulären Sitzung des Rektorates durch den Vorsitzenden zur Genehmigung aufzurufen. Das Protokoll in seiner genehmigten Fassung ist vom jeweiligen Vorsitzenden der Rektoratssitzung zu unterzeichnen.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden festgestellt. Kann keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden, beruft der Vorsitzende mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Werktagen zu einem Termin innerhalb der folgenden sieben Kalendertage eine weitere Sitzung mit demselben Gegenstand ein, in der das Rektorat unter Hinweis bei der Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Im Falle der Feststellung der Beschlussunfähigkeit oder ihres Eintretens im Laufe der Sitzung hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Beschlussfähigkeit in dem für die Sitzung veranschlagten Zeitraum wiederhergestellt wird; andernfalls hat der Vorsitzende die Sitzung zu schließen.

- (4) Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (5) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben; auf Antrag auch nur eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (6) Jedes überstimmte Mitglied kann seinen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung angekündigt worden ist. Das Sondervotum ist im Protokoll aufzunehmen. Beschlüsse, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.
- (7) In dringenden Angelegenheiten, bei denen ein Rektoratsbeschluss nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Vorsitzende oder dessen Vertreter. Dies gilt nicht für Wahlen und Entscheidungen betreffenden des Haushaltes, die nicht ohne Zustimmung des Kanzlers oder dessen Vertreters getroffen werden können. Der Rektor unterrichtet die übrigen Mitglieder des Rektorates unverzüglich über die Gründe und die Art der Eilentscheidung.

§ 6 Umsetzung von Rektoratsbeschlüssen

- (1) Für die Umsetzung der Rektoratsbeschlüsse ist das inhaltlich verantwortliche Rektoratsmitglied zuständig. Die Verantwortlichkeit wird im Protokoll geregelt. Beschlüsse, die von Struktureinheiten umzusetzen sind, werden diesen entsprechend übermittelt. Soweit erforderlich berichtet die zuständige Struktureinheit dem zuständigen Rektoratsmitglied über das Ergebnis der weiteren Bearbeitung.
- (2) Beschlüsse von hochschulpolitischer Bedeutung werden in geeigneter Weise durch den Rektor bekannt gegeben.

§ 7 Sonstiges

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Vorsitzende. Wird der Entscheidung des Vorsitzenden von einem Rektoratsmitglied widersprochen, so entscheidet das Rektorat.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde vom Rektorat am 18. September 2019 beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Rektorates vom 13. März 2019 außer Kraft.

Zwickau, 18. September 2019

gez. Prof. Dr. Stephan Kassel
Rektor

Anlage Geschäftsverteilung

Die Aufgaben des Rektorates werden wie folgt verteilt:

1 Geschäftsbereich des Rektors

- 1.1 Gesamtvertretung der Hochschule, insbesondere in regionalen und überregionalen Gremien
- 1.2 Angelegenheiten von grundsätzlicher hochschulpolitischer Bedeutung
- 1.3 Leiter der Berufungsverhandlungen
- 1.4 Öffentlichkeitsarbeit und Hochschulmarketing sowie Alumni-Service
- 1.5 Vertretung der Hochschule als Dienststelle gem. § 7 SächsPersVG
- 1.6 Internationalisierungsstrategie und internationale Beziehungen, Ansprechpartner für das „International Office“
- 1.7 Chancengleichheit und Diversity (Mannigfaltigkeit)
- 1.8 Ansprechpartner für die Beauftragten des Rektorats
- 1.9 Arbeitssicherheit, Datenschutz, Strahlen-, Brand- und Katastrophenschutz, Gesundheitsmanagement

2 Geschäftsbereich des Kanzlers

- 2.1 Leiter der Zentralen Hochschulverwaltung
- 2.2 Wirtschafts- und Personalverwaltung
- 2.3 Beauftragter für den Haushalt
- 2.4 Digitalisierung der Hochschulverwaltung
- 2.5 Controlling und Berichtswesen
- 2.6 Interne Revision
- 2.7 Rechts- und Vertragsangelegenheiten der Hochschule
- 2.8 Qualitätsmanagement
- 2.9 Ansprechpartner für ZKI, Hochschulbibliothek, Hochschulsport

3 Geschäftsbereich des Prorektors Bildung

- 3.1 Vertretung des Rektors gem. § 82 Abs. 1 Satz 5 SächsHSFG i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 GO Rektorat
- 3.2 Leiter der Senatskommission Lehre und Studium
- 3.3 Grundsätzliche und strategische Fragen zu Studium, Lehre und Weiterbildung
- 3.4 Qualität in Lehre und Studium, Hochschuldidaktik, Akkreditierung
- 3.5 Lehrbericht der Hochschule
- 3.6 Lehrauslastung und -abminderung
- 3.7 Ansprechpartner für das Zentrum neue Studienformen
- 3.8 Digitalisierung der Lehre

4 Geschäftsbereich des Prorektors Forschung

- 4.1 Leiter der Senatskommission Forschung
- 4.2 Grundsätzliche und strategische Fragen zu Forschungs- und Transferangeboten
- 4.3 Weiterentwicklung des Forschungsprofils
- 4.4 Großgerätebeschaffungen
- 4.5 Forschungsbericht der Hochschule
- 4.6 Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- 4.7 Gründungskultur und Unternehmensnachfolge

Maskuline Formen bzw. Bezeichnungen stehen aus Gründen der besseren Lesbarkeit für alle Geschlechter. Sie werden in dieser Ordnung nicht geschlechtsspezifisch verwendet.

Wahlordnung

Inhalt

Gesetzliche Grundlagen	3
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck und Geltungsbereich.....	3
§ 2 Amtsperioden	3
§ 3 Wahlgrundsätze	4
§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit	4
§ 5 Zeitlicher Ablauf	4
§ 6 Wahlorgane.....	5
§ 7 Wahlleiter	5
§ 8 Wahlausschuss	6
§ 9 Annahme der Wahl	6
§ 10 Wahlniederschriften, Aufbewahrung von Wahlunterlagen und Fristen	7
§ 11 Wahlanfechtung und Wahlprüfung.....	7
2. Abschnitt: Gremienwahlen	8
§ 12 Ausübung des Wahlrechts	8
§ 13 Wählerverzeichnis.....	8
§ 14 Wahlbenachrichtigungen.....	9
§ 15 Wahlausschreibung.....	9
§ 16 Wahlvorschläge.....	10
§ 17 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge	11
§ 18 Gestaltung der Wahlunterlagen	11
§ 19 Stimmabgabe	11
§ 20 Briefwahl	12
§ 21 Auszählung	14
§ 22 Feststellung des Wahlergebnisses	14

§ 23	Nachrückverfahren	15
§ 24	Wahl der studentischen Vertreter in den Senat und Erweiterten Senat	15
3. Abschnitt	Ämterwahlen	16
§ 25	Wahl und Abwahl des Rektors	16
§ 26	Wahl und Abwahl der Prorektoren	16
§ 27	Wahl der Dekane, Prodekane und Studiendekane	17
§ 28	Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen seiner Stellvertreter	18
§ 29	Wahl des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und seiner Stellvertreter	18
4. Abschnitt	Schlussvorschriften	19
§ 30	Inkrafttreten und Außerkrafttreten	19

Gesetzliche Grundlagen

Aufgrund von § 51 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat der Westsächsischen Hochschule Zwickau diese Wahlordnung erlassen.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Gruppenvertreter der nach Mitgliedergruppen gem. § 50 Abs. 1 SächsHSFG (Hochschullehrer, akademische und sonstige Mitarbeiter sowie Studenten) zusammengesetzten Gremien. Im Einzelnen sind dies die Wahlen der Vertreter in den:
 - (a) Senat nach § 81 Abs. 2 SächsHSFG,
 - (b) Erweiterten Senat nach § 81a Abs. 1 SächsHSFG,
 - (c) Fakultätsrat nach § 88 Absatz 4 SächsHSFG.
- (2) Sie gilt ferner für die Wahl zu folgenden Ämtern:
 - (a) Rektor gem. § 82 Abs. 6 SächsHSFG,
 - (b) Prorektoren gem. § 84 Abs. 1 SächsHSFG,
 - (c) Dekane gem. § 89 Abs. 2 SächsHSFG,
 - (d) Prodekane gem. § 90 Abs. 2 SächsHSFG,
 - (e) Studiendekane gem. § 91 Abs. 1 SächsHSFG,
 - (f) Gleichstellungsbeauftragte der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen und deren Stellvertreter gem. § 55 Abs. 1 und 3 SächsHSFG,
 - (g) Gleichstellungsbeauftragter der Hochschule und dessen Stellvertreter gem. § 55 Abs. 1 und 3 SächsHSFG.
- (3) Diese Wahlordnung findet ebenfalls Anwendung bei den Abwahlverfahren nach § 82 Abs. 8 SächsHSFG und § 84 Abs. 2 SächsHSFG.

§ 2 Amtsperioden

- (1) Die Dauer der jeweiligen Amtsperioden richten sich nach dem SächsHSFG und der Grundordnung der WHZ.
- (2) Die Amtsperioden der gewählten Gruppenvertreter in den Gremien gem. § 1 Abs. 1 beginnen mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gremiums. Die konstituierende Sitzung des Senates (i. d. R. die erste Sitzung im jeweiligen Wintersemester) ist gleichzeitig Beginn der Amtsperiode der jährlich gewählten studentischen Vertreter des Erweiterten Senates.

- (3) Die Amtsperiode des Rektors gem. § 1 Abs. 2 (a) beginnt mit dessen Bestellung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Die Amtsperioden der übrigen Amtsträger gem. § 1 Abs. 2 beginnen am Tag nach Ihrer Wahl.

§ 3 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen sind frei, gleich und geheim.
- (2) Die Wahlen in die Gremien gem. § 1 Abs. 1 sowie die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen und deren Stellvertreter gem. § 1 Abs. 2 (f) finden durch unmittelbare Wahlen statt, die übrigen Ämterwahlen gem. § 1 Abs. 2 durch mittelbare Wahlen. Abweichend davon werden die studentischen Gruppenvertreter im Senat und Erweiterten Senat jährlich mittelbar durch den Studentenrat der WHZ gewählt.
- (3) Die Gremienwahlen gem. § 1 Abs. 1 werden in jeweils nach Mitgliedergruppen gem. § 50 Abs. 1 SächsHSFG getrennten Wahlgängen durchgeführt.
- (4) Bei den Wahlen der Fakultätsräte gem. § 1 Abs. 1 (c) sowie den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und deren Stellvertreter gem. § 1 Abs. 2 (f) finden (ggf. zusätzlich zu Abs. 2) nach Fakultäten getrennte Wahlgänge statt. Gleiches gilt für die Zentralen Einrichtungen.
- (5) Gehören bei unmittelbaren Wahlen einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums, sofern sie hierzu dem Wahlleiter eine schriftliche Einverständniserklärung vorlegen.
- (6) Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung der Wahlergebnisse erfolgen bei unmittelbaren Wahlen hochschulöffentlich und bei mittelbaren Wahlen gremienöffentlich.

§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) ist bei unmittelbaren Wahlen jedes Mitglied der Hochschule im Sinne von § 49 Abs. 1 SächsHSFG, das zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses in dieses gemäß seiner Zugehörigkeit zur betreffenden Struktureinheit in der zutreffenden Gruppe eingetragen ist. Sofern nach Schließung des Wählerverzeichnisses eine Berichtigung vorgenommen wurde, ist für die Feststellung der Wahlberechtigung dieser Zeitpunkt maßgebend. Die Wahlberechtigung bei mittelbaren Wahlen ergibt sich aus dem Zweiten Abschnitt dieser Ordnung.
- (2) Mit dem Verlust des aktiven Wahlrechts entfällt auch das entsprechende passive Wahlrecht und der Betroffene scheidet als Mitglied aus dem Gremium bzw. aus dem Amt aus.
- (3) Das Wahlrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden und ist nicht übertragbar. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 5 Zeitlicher Ablauf

- (1) Finden im gleichen Semester mehrere unmittelbare Wahlen statt, werden diese - wenn möglich - zeitgleich durchgeführt.

- (2) Die Wahlen der Gruppenvertreter in die Fakultätsräte und in den Senat finden in der Lehrveranstaltungszeit so rechtzeitig statt, dass
 - (a) die jährlichen konstituierenden Sitzungen der Fakultätsräte und damit aller drei Jahre die Wahlen der Dekane, Prodekane und Studiendekane bis zum Ende der Lehrveranstaltungszeit desselben Semesters und
 - (b) die konstituierende Sitzung des Senates zu Beginn der Lehrveranstaltungszeit des Folgesemesters stattfinden können.
- (3) Die Wahl der Gruppe der Hochschullehrer und akademischen und sonstigen Mitarbeiter in den Erweiterten Senat findet in der Lehrveranstaltungszeit des auf die Wahl des Senates folgenden Semesters so rechtzeitig statt, dass die konstituierende Sitzung zu Beginn der Lehrveranstaltungszeit des Folgesemesters erfolgen kann.
- (4) Die Wahl der studentischen Gruppenvertreter in den Senat und den Erweiterten Senat findet zeitgleich mit den jährlich stattfindenden studentischen Wahlen statt.
- (5) Die Wahl des Rektors soll vor Ende der Amtsperiode so rechtzeitig stattfinden, dass die Bestellung des neu gewählten Rektors zum Ablauf der Amtsperiode möglich ist.

§ 6 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlleiter, der Wahlausschuss und die Wahlvorstände. Wahlbewerber sollen nicht Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Wahlorgane sein.
- (2) Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen (Wahlhelfer) heranziehen, dies gilt insbesondere zur Durchführung der Wahl.
- (3) Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.
- (4) Die Wahlorgane und die Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die Mitglieder der Hochschule sind zur Übernahme von Wahlhelferaufgaben gem. § 53 SächsHSFG verpflichtet.

§ 7 Wahlleiter

- (1) Wahlleiter und Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Kanzler. Er benennt seinen Stellvertreter.
- (2) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er sorgt insbesondere für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, den Druck der Wahlbekanntmachungen und der Stimmzettel sowie für Wahlurnen und sonstige Wahleinrichtungen. Der Wahlleiter gibt die Wahlausschreibung und die weiteren für die Durchführung der jeweiligen Wahl erforderlichen Angaben und Termine hochschulöffentlich bekannt. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Anderslautende Regelungen in dieser Ordnung bleiben davon unberührt.

- (3) Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Wahlleiters nach dieser Ordnung erfolgen durch Aushang in den Schaukästen der Sekretariate der Fakultäten und am Zentralaushang der Hochschule sowie im Intranet.

§ 8 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus
 - (a) drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer,
 - (b) zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen und sonstigen Mitarbeiter und
 - (c) zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden

sowie mindestens je einem Ersatzmitglied pro Mitgliedergruppe. Der Wahlausschuss ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn für eine der Gruppen keine oder weniger Mitglieder bestellt werden können. Die Bestellung der Mitglieder und der Ersatzmitglieder erfolgt durch den Wahlleiter. Die Bestellung der studentischen Mitglieder gem. Abs. 1 (c) erfolgt auf Vorschlag des Studentenrates. Die Amtszeit beträgt für die Mitglieder gem. Abs. 1 (a) und (b) drei Jahre und für Mitglieder gem. Abs. 1 (c) ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich. Der Wahlleiter gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses hochschulöffentlich bekannt.

- (2) Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch die Wahlordnung der Hochschule übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt auf Ersuchen des Wahlleiters über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitungen und der Wahldurchführung, insbesondere über die Wahltermine.
- (3) Die Einberufung des Wahlausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist der Wahlausschuss danach nicht beschlussfähig, wird unter angemessener Ladungsfrist eine neue Sitzung mit demselben Gegenstand einberufen. In dieser Sitzung ist der Wahlausschuss beschlussfähig; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (4) Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist möglich, es sei denn, mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses verlangt die Einberufung einer Sitzung.
- (5) Ist der Wahlausschuss beschlussfähig, fehlen jedoch der Vorsitzende des Wahlausschusses bzw. sein Stellvertreter, wählt der Wahlausschuss aus der Mitte der anwesenden Mitglieder mit Mehrheit der Anwesenden ein Mitglied, das für diese Sitzung den Vorsitz übernimmt.
- (6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten wird im Falle des Fehlens einer Entscheidung des Wahlausschusses diese durch Entscheidung des Wahlleiters ersetzt. Der Wahlausschuss ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 Annahme der Wahl

- (1) Der Wahlleiter verständigt die Gewählten bei unmittelbaren Wahlen unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus

wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlleiter.

- (2) Bei mittelbaren (Ämter-)wahlen geben die Gewählten im Anschluss an die Wahl gegenüber dem anwesenden Wahlleiter (in den Fällen des § 1 Abs. 2 (a), (b) und (g)) bzw. dem Wahlvorstand (in den Fällen § 1 Abs. 2 (c) bis (e)) mündlich eine Erklärung zur Annahme der Wahl ab. Die Gewählten können nur aus wichtigem Grund die Annahme der Wahl ablehnen. Der Wahlleiter entscheidet über die Ablehnung.
- (3) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Über die Annahme des Rücktritts entscheidet der Wahlleiter.

§ 10 Wahlniederschriften, Aufbewahrung von Wahlunterlagen und Fristen

- (1) Über die Sitzungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse werden Niederschriften gefertigt, sie werden vom Vorsitzenden des Wahlausschusses unterzeichnet.
- (2) Über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken. Sie werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes unterzeichnet.
- (3) Die Wählerverzeichnisse, Stimmzettel und Wahlniederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter aufzubewahren.
- (4) Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 24.00 Uhr ab. § 20 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Fristen gemäß § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 4, § 16 Abs. 9, § 17 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 sind Ausschlussfristen.

§ 11 Wahlanfechtung und Wahlprüfung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter.
- (2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können. Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht richtig in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.
- (3) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der

antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person bekannt zu geben. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen.

- (4) Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung in einem Wahlprüfungsverfahren wird bei einer Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen aufgrund des gleichen Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl. Wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Gruppe oder Untergliederung aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.

2. Abschnitt: Gremienwahlen

§ 12 Ausübung des Wahlrechts

Jeder Wahlberechtigte kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und in einer Struktureinheit ausüben. Mitglieder der Hochschule, die mehr als einer der in § 51 Abs. 1 SächsHSFG genannten Gruppen oder mehr als einer Fakultät angehören, geben bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses eine Erklärung darüber ab, in welcher Gruppe bzw. in welcher Struktureinheit sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Erfolgt eine solche Erklärung nicht, bestimmt sich die Wahlberechtigung nach der Reihenfolge der in § 50 Abs. 1 SächsHSFG angeführten Mitgliedergruppen. Bei Notwendigkeit einer Entscheidung zur Zugehörigkeit zu einer Struktureinheit erfolgt diese nach der zuerst erworbenen Mitgliedschaft. Für andere Personen trifft der Wahlleiter eine Entscheidung darüber, in welcher Struktureinheit das Wahlrecht ausgeübt werden kann.

§ 13 Wählerverzeichnis

- (1) Die Hochschulverwaltung erstellt ein Wählerverzeichnis. Das Wählerverzeichnis wird nach Mitgliedergruppen in den Struktureinheiten gegliedert. Wählerverzeichnisse müssen alphabetisch geordnet den Namen und den Vornamen enthalten. Das Geburtsdatum ist anzugeben, soweit es zur Kennzeichnung von Wahlberechtigten erforderlich ist.
- (2) Die Hochschulverwaltung hat das Wählerverzeichnis bis zur Schließung zu ergänzen und zu berichtigen. Das Wählerverzeichnis kann auch in elektronischer Form gespeichert werden. Rechtzeitig vor der Offenlegung ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.
- (3) Am 28. Kalendertag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es liegt während der letzten drei nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung innerhalb der Hochschule zur Einsicht aus. Zusätzlich ist eine elektronische Veröffentlichung im Intranet der Hochschule möglich. Ort(e) und Zeitraum werden durch den Wahlleiter mit der Wahlschreibung hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (4) Gegen
 - (a) die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann der Betroffene,

(b) die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis kann jeder Wahlberechtigte,

bis Ende des auf die Schließung des Wählerverzeichnisses folgenden Werktages schriftlich Einspruch beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach der Schließung des Wählerverzeichnisses, eine Entscheidung. Im Fall (b) soll die betroffene Person vorher gehört werden. Ist ein Einspruch begründet, so berichtigt der Wahlleiter das Wählerverzeichnis.

- (5) Eine Berichtigung hinsichtlich der in Abs. 1 Satz 3 und 4 genannten Angaben ist von der Hochschulverwaltung auch nach Schließung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen vorzunehmen; dies gilt auch im Falle des Fehlens der Erklärung nach § 12 Satz 2. Die Hochschulverwaltung hat auch dann eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung vorzunehmen, sofern ihr bis zum Wahltag Tatsachen bekannt werden, die zu einem Verlust der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit am Wahltag führen (z. B. Ausscheiden aus der Hochschule oder Wechsel innerhalb der Mitgliedergruppe).
- (6) Eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 14 Wahlbenachrichtigungen

- (1) Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten eine Wahlbenachrichtigung möglichst vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses. In der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten mitgeteilt, in welcher Mitgliedergruppe und für welche Wahlen sie wahlberechtigt sind sowie an welchem Ort und welcher Zeit sie ihre Stimme abgeben können.
- (2) Die Wahlbenachrichtigungen werden per Email an die Hochschul-Email-Adressen der Wahlberechtigten versandt. Der Versand kann jedoch auch postalisch an die Dienstadresse bzw. Korrespondenzadresse erfolgen.

§ 15 Wahlausschreibung

- (1) Die Wahlen werden spätestens am 42. Kalendertag vor dem ersten Wahltag vom Wahlleiter hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Wahlausschreibung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - (a) den Ort und Tag ihres Erlasses,
 - (b) die Erklärung, welches/welche Gremium/Gremien gewählt werden soll/sollen,
 - (c) den Hinweis, wer wahlberechtigt ist,
 - (d) die Zahl der von den einzelnen Gruppen zu stellenden Vertreter,
 - (e) die Angabe, wann und wo das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
 - (f) den Hinweis, dass die Wahlberechtigung von der Eintragung ins Wählerverzeichnis abhängt sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 13 Abs. 4 dieser Wahlordnung,
 - (g) die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
 - (h) den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden, und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist,

- (i) den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gemacht werden,
- (j) den Wahltermin und die Zeit der jeweiligen Stimmabgabe,
- (k) den Hinweis, dass die Möglichkeit der Briefwahl entsprechend den Bestimmungen in § 20 besteht,
- (l) die Mitteilung, dass und in welcher Form die Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung erhalten.

§ 16 Wahlvorschläge

- (1) Gewählt werden kann nur, wer zur Wahl vorgeschlagen wurde. Vorschläge für die Wahl der Gruppenvertreter sind getrennt nach Mitgliedergruppen und Gremium einzureichen. Wahlvorschläge sind als ungebundene Listenwahlvorschläge und Einzelwahlvorschläge zulässig.
- (2) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Aus dem Wahlvorschlag muss ersichtlich sein, welche Wahl in welcher Untergliederung und Gruppe betroffen ist. Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen und, soweit es zur Kennzeichnung des Bewerbers erforderlich ist, auch das Geburtsdatum enthalten. Wahlvorschläge für die Gruppe der Hochschullehrer und der akademischen und sonstigen Mitarbeiter müssen weiterhin die Amts- und Berufsbezeichnung des Bewerbers sowie die Struktureinheit, an der er tätig ist, enthalten. Wahlvorschläge für die Gruppe der Studierenden müssen weiterhin die Fakultät und den Studiengang, in welchen sie immatrikuliert sind, enthalten. Die Zahl der Bewerber eines Wahlvorschlags darf höchstens das Doppelte der Zahl der von der jeweiligen Gruppe zu wählenden Mitglieder betragen. Die Namen der Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Ein Listenwahlvorschlag kann zur leichteren Unterscheidbarkeit mit einem Kennwort versehen werden. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.
- (3) Ein Einzelwahlvorschlag muss mindestens von einer Person durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden, die für die jeweilige Untergliederung in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt ist. Schlägt ein Bewerber sich selbst vor, so ist neben seiner Unterschrift des Wahlvorschlages die Unterschrift mindestens eines zusätzlichen Mitgliedes seiner Mitgliedergruppe und Untergliederung erforderlich. Listenwahlvorschläge sind mindestens von drei Wahlberechtigten, die nicht Kandidaten des Wahlvorschlages sind, zu unterzeichnen.
- (4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Im Falle des Fehlens dieser Angabe fungiert der Erstunterzeichner als berechtigter Vertreter des Wahlvorschlages. Bewerber eines Wahlvorschlages können nicht Vertreter des Wahlvorschlages im oben angeführten Sinne sein.
- (5) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Bewerbers zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Das Einverständnis kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist.
- (6) Ein Bewerber darf bei jeder Wahl nur auf einem Wahlvorschlag und dort nur einmal genannt werden. Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch den Wahlleiter auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

- (7) Der Wahlberechtigte kann jeweils nur einen Wahlvorschlag im Sinne des Absatz 3 unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen vom Wahlleiter für ungültig erklärt.
- (8) Ein Wahlvorschlag, der im Zeitpunkt der Einreichung im Sinne des Absatz 3 ausreichend unterstützt wurde, ist auch dann zuzulassen, wenn ein oder mehrere Unterzeichner des Wahlvorschlags nach Ablauf der Einreichungsfrist (vgl. Abs. 9) erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.
- (9) Wahlvorschläge können beim Wahlleiter innerhalb der von ihm festgesetzten Frist eingereicht werden. Diese Frist endet spätestens am 28. Kalendertag vor dem ersten Wahltag.
- (10) Werbung für einen Wahlvorschlag (Wahlkampf) ist frühestens mit dem Tag der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge gem. § 17 Abs. 2 zulässig. Der Wahlausschuss kann dazu weitere Festlegungen treffen, diese sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 17 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechnigte Person im Sinne des § 16 Abs. 4 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Vorschläge ungültig.
- (2) Spätestens am 14. Kalendertag vor dem ersten Wahltag gibt der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge hochschulöffentlich bekannt.

§ 18 Gestaltung der Wahlunterlagen

- (1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter nach Gruppen getrennte Stimmzettel, bei den Wahlen gem. § 1 Abs. 1 (c) zusätzlich getrennt nach Fakultäten, erstellt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.
- (2) Durch die äußere Gestaltung der Stimmzettel ist auf die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Wahlvorgang und zu einer bestimmten Mitgliedergruppe hinzuweisen. Im Übrigen ist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe von drei Stimmen nach § 19 Abs. 6 zu verweisen. Über die äußere Gestaltung entscheidet der Wahlleiter.
- (3) Der Wahlleiter lässt die Stimmzettel drucken. Sie werden vom Wahlleiter gegen unbefugten Zugriff geschützt.

§ 19 Stimmabgabe

- (1) Der Wahlleiter bestimmt Zahl und Ort der Abstimmungsräume. Die Stimmabgabe ist an bis zu drei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen jeweils von 9.00 bis spätestens 16.00 Uhr durchzuführen. Die Anzahl der Abstimmungstage und die Zeiten der Stimmabgabe werden vom Wahlleiter bestimmt.

- (2) Der Wahlleiter trifft Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Wahlvorstand und die Wahlhelfer können Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen. Der Zugang zu den Wahlräumen ist nur zu Wahlzwecken gestattet.
- (3) Für jeden Abstimmungsraum wird vom Wahlleiter ein aus mindestens drei Personen bestehender Wahlvorstand bestellt, von denen mindestens ein Drittel an der Hochschule tätig sein müssen. Finden in einem Semester nur studentische Wahlen statt, kann der Wahlvorstand abweichend von Satz 1 nur aus Studierenden bestehen. Mindestens ein Mitglied des Wahlvorstandes und ein Wahlhelfer müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser für Stimmabgaben geöffnet ist.
- (4) Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. Jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann im näheren Umkreis von Wahllokalen sichtliche Beeinflussung von Wahlberechtigten untersagen. Dieser Umkreis ist – wenn notwendig - zu kennzeichnen.
- (5) Die Stimmberechtigten erhalten vom Wahlvorstand bzw. Wahlhelfern nach Prüfung ihrer Eintragung im Wählerverzeichnis die erforderlichen Stimmzettel. Sie haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen.
- (6) Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er durch Ankreuzen eindeutig kenntlich macht, welche bzw. welchen Bewerber er wählt. In jedem Wahlvorgang kann der Wähler bis zu drei Stimmen abgeben. Hierbei kann er einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder auch seine drei Stimmen auf mehrere Bewerber in einem oder mehreren Wahlvorschlägen verteilen.
- (7) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne ist erneut festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Er hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (8) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiederöffnung der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenauszählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.
- (9) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum aufhalten. Nach deren Stimmabgabe erklärt der Wahlvorstand am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

§ 20 Briefwahl

- (1) Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig.
- (2) Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen beim Wahlleiter die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen. Der An-

trag auf Briefwahl muss spätestens am 15. Kalendertag vor dem ersten Wahltag beim Wahlleiter in Textform eingehen und muss die Adresse angeben, an welche die Briefwahlunterlagen gesendet werden sollen. Der Wahlleiter kann einen zu einem späteren Zeitpunkt eingehenden Antrag bis einen Kalendertag vor dem ersten Tag der Stimmabgabe berücksichtigen, sofern für die Verspätung vom Antragsteller wichtige Gründe glaubhaft gemacht werden und der Wahlablauf dadurch nicht gefährdet wird.

- (3) Der Wahlleiter prüft die Wahlberechtigung. Er sendet dem Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Briefwahlunterlagen zu oder händigt sie aus. Die Briefwahlunterlagen bestehen aus Stimmzettel, Wahlschein, Wahlumschlag und freigemachten Briefwahlumschlag, der die Anschrift des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk "schriftliche Stimmabgabe" trägt. Der Wahlschein enthält mindestens den Namen, Vornamen, die Anschrift sowie die vorgedruckte Erklärung, den oder die beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben. Der Wahlleiter vermerkt die Übersendung im Wählerverzeichnis. Eine Aushändigung erfolgt im Büro des Wahlleiters. Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.
- (4) Der Briefwähler kennzeichnet den Stimmzettel persönlich gem. § 19 Abs. 6, legt (nur) ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Der Wahlumschlag und der persönlich unterzeichnete Wahlschein mit der vorgedruckten Erklärung sind in den zugegangenen Briefwahlumschlag zu legen und ebenfalls zu verschließen (Wahlbrief). Der Wahlbrief muss dem Wahlleiter bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit zugehen. Auf dem Wahlbrief sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die eingegangenen Wahlbriefe werden gezählt und ihre Anzahl in die Wahl Niederschrift eingetragen.
- (5) Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden zur Überprüfung die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe geöffnet; die nicht rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe bleiben ungeöffnet. Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

Ein Wahlbrief wird zurückgewiesen, wenn

- (a) er nicht bis zum Ablauf der Abstimmungszeit eingegangen ist,
 - (b) er unverschlossen eingegangen ist,
 - (c) der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder er mit einem Kennzeichen versehen ist,
 - (d) dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
 - (e) der oder die Stimmzettel sich außerhalb bzw. der Wahlschein sich innerhalb des Wahlumschlages befinden.
- (6) In den Fällen des Abs. 5 Satz 3 liegt eine Stimmabgabe nicht vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Fall des Abs. 5 (a) ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages, der Niederschrift gem. § 10 Abs. 2 als Anlage beizufügen.
 - (7) Die Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe und nach vermerkter Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in die entsprechende Wahlurne gelegt.

§ 21 Auszählung

- (1) Nach Beendigung der Stimmabgabe zählt der Wahlvorstand die abgegebenen Stimmen aus. Die Auszählung soll spätestens am siebenten Kalendertag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel und folglich auch die Stimmabgabe sind ungültig, wenn
 - (a) kein Bewerber gekennzeichnet (angekreuzt) wurde,
 - (b) er nicht als amtlich erkennbar ist,
 - (c) der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber oder des gewählten Wahlvorschlages dient, oder einen Vorbehalt enthält,
 - (d) ein Wähler mehr als die zulässige Anzahl von Stimmen abgegeben hat,
 - (e) aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

Bei Zweifeln über die Gültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

- (4) Der Wahlausschuss stellt für jede Wahl und Gruppe die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der gültigen sowie der ungültigen Stimmzettel fest, die auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerber entfallen sind. Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel muss mit der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 22 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen das Ergebnis für jede Wahl und jede Gruppe fest:
 - (a) die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen,
 - (b) die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
 - (c) die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmen,
 - (d) die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen,
 - (e) die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
 - (f) die Gewählten,
 - (g) die Reihenfolge der Ersatzvertreter gem. Abs. 4 und 5.
- (2) Der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis hochschulöffentlich bekannt. Er hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.
- (3) Die Gruppenvertreter gemäß § 50 Abs. 1 SächsHSFG werden bei Vorliegen von Listenwahlvorschlägen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Die Zahlen der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, werden nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt, als Sitze zu vergeben sind. Gewählt sind die Wahlvorschläge, die jeweils die höchste Teilungszahl aufweisen. Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, als er die höchste Teilungszahl aufweist. Entfallen danach auf einen Wahlvorschlag

mehr Sitze als Bewerber genannt sind, so fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Wahlvorschlägen, auf die keine Stimmen entfallen sind, kann kein Sitz zugeteilt werden. Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zuzuteilen. Liegen für die Zuteilung eines Sitzes die gleichen Höchstzahlen vor, so wird unter der Aufsicht eines Mitgliedes des Wahlausschusses eine die Reihenfolge bestimmende zufällige Reihung per Los bestimmt.

- (4) Die nicht gewählten Bewerber eines Wahlvorschlages sind in der Reihenfolge des Abs. 3 Ersatzvertreter für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertreter nicht oder nicht mehr vorhanden, so bestimmt sich der Ersatzvertreter in entsprechender Anwendung des Absatzes 3; bei Feststellung des Wahlergebnisses genügt ein Hinweis auf diese Regelung.
- (5) Sofern in einer Gruppe für die Wahl eines Gremiums nur ein gültiger Listenwahlvorschlag bzw. nur Einzelwahlvorschläge eingereicht werden, wird abweichend von Abs. 3 und 4 nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt. Dabei sind die Personen gewählt, die die höchste Stimmzahl erhalten haben. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzvertreter. Bei Stimmgleichheit wird unter der Aufsicht eines Mitgliedes des Wahlausschusses eine die Reihenfolge bestimmende zufällige Reihung per Los bestimmt.
- (6) Personen, auf die keine Stimmen entfallen, sind nicht Ersatzvertreter.

§ 23 Nachrückverfahren

- (1) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen oder scheidet ein gewählter Vertreter aus, rückt der Ersatzvertreter nach, der gemäß § 22 Abs. 4 bzw. 5 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter der Nächste ist.
- (2) Sind Ersatzvertreter nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt. Eine Ergänzungswahl findet nur statt, wenn die Stimmenmehrheit der Gruppe der Hochschullehrer nicht gewährleistet ist. Bei Ergänzungswahlen finden die Vorschriften dieser Wahlordnung entsprechende Anwendung. Der Wahlausschuss kann abweichende Regelungen über Verfahrensfristen treffen.

§ 24 Wahl der studentischen Vertreter in den Senat und Erweiterten Senat

- (1) Die Wahl der studentischen Mitglieder in den Senat und Erweiterten Senat erfolgt in einer Sitzung des Studentenrates im Zeitraum der stattfindenden Wahlen. Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Studentenrates.
- (2) Mit Ausnahme der §§ 12, 13, 14, 15 Abs. 2 (k) und (l), § 19 Abs. 1, 2, 5, 7, und 9 sowie § 20 gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes entsprechend.

3. Abschnitt Ämterwahlen

§ 25 Wahl und Abwahl des Rektors

- (1) Der vom Hochschulrat im Benehmen mit dem Senat erstellte Wahlvorschlag gem. § 82 Abs. 6 SächsHSFG wird mindestens sieben Tage vor der Wahl vom Wahlleiter hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Wahlhandlung findet in einer Sitzung des Erweiterten Senates statt und wird vom Wahlleiter geleitet. Die Vorbereitung der Wahl, einschließlich der Gestaltung der Stimmzettel, obliegt dem Wahlleiter. Für die Durchführung der Wahl und die Auszählung bestellt der Wahlleiter einen Wahlvorstand.
- (3) Der Rektor wird von den Mitgliedern des Erweiterten Senates gewählt. Jeder Wähler hat eine Stimme. Zum Rektor ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Erweiterten Senates auf sich vereinigt (absolute Mehrheit). Kommt die Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet ein zweiter Wahlgang nach den Grundsätzen des ersten Wahlganges statt. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag mehr als einen Kandidaten, findet zwischen den beiden Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt. In diesem ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Kommt eine Wahl im zweiten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag nur einen Kandidaten, stellt die Auswahlkommission eine neue Vorschlagsliste auf.
- (4) Der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen folgendes fest:
 - (a) die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
 - (b) die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmzettel,
 - (c) die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel (unter Beachtung von § 19 Abs. 2 Satz 1) sowie
 - (d) die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen

und gibt das Wahlergebnis in der Sitzung bekannt. Die hochschulöffentliche Bekanntgabe erfolgt danach zeitnah.

- (5) Die Durchführung der beantragten Abwahl gem. § 82 Abs. 8 SächsHSFG erfolgt in einer Sitzung des Erweiterten Senates. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Erweiterten Senates hat eine Stimme. Die Vorbereitung der Abwahlhandlung, einschließlich der Gestaltung der Stimmzettel, obliegt dem Wahlleiter. Für die Durchführung der Abwahlhandlung und die Auszählung bestellt der Wahlleiter einen Wahlvorstand. Nach Entlassung des Rektors ist das Verfahren zur Wahl eines Nachfolgers unverzüglich einzuleiten.

§ 26 Wahl und Abwahl der Prorektoren

- (1) Der Rektor schlägt jeweils einen Kandidaten aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule für ein Prorektorenamt vor. Die Wahlvorschläge werden mindestens sieben Tage vor der Wahl vom Wahlleiter hochschulöffentlich bekannt gemacht.

- (2) Die Wahlhandlung findet in einer Sitzung des Senates statt und wird vom Wahlleiter geleitet. Die Vorbereitung der Wahl einschließlich der Gestaltung der Stimmzettel obliegt dem Wahlleiter. Für die Durchführung der Wahl und die Auszählung bestellt der Wahlleiter einen Wahlvorstand.
- (3) Die Prorektoren werden von den Mitgliedern des Senates in getrennten Wahlgängen gewählt. Jeder Wähler hat eine Stimme. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senates auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang nach den Grundsätzen des ersten Wahlganges statt. Kommt danach die Wahl nicht zustande, unterbreitet der Rektor in einer weiteren Senatssitzung einen erneuten Wahlvorschlag.
- (4) § 24 Abs. 4 gilt entsprechend. Für die Durchführung der Abwahl gem. § 84 Abs. 2 Sächs-HSFG gilt Abs. 5 entsprechend.

§ 27 Wahl der Dekane, Prodekane und Studiendekane

- (1) Die Wahlen der Dekane, Prodekane und Studiendekane finden in einer oder mehreren Sitzungen des Fakultätsrates gem. § 4 Abs. (2) (a) statt. Sie werden von einem vom Dekan benannten Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt. Dies gilt auch für die Gestaltung der Stimmzettel. Die Wahlniederschriften sind dem Wahlleiter nach der Wahl unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (2) Der Dekan wird vom Fakultätsrat in der Regel aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren gewählt. Vorschlagsberechtigt für das Amt des Dekans ist das Rektorat. Vorschlagsberechtigt für das Amt des Prodekans und das Amt des Studiendekans/der Studiendekane ist der neu gewählte Dekan. Vorschläge für den/die Studiendekan/e erfolgen im Benehmen mit dem zuständigen Fachschafftsrat.
- (3) Die Dekane, Prodekane und Studiendekane werden von den Mitgliedern des Fakultätsrates gewählt. Zum Dekan oder Prodekan ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Fakultätsratsmitglieder (absolute Mehrheit) sowie die Mehrheit der Stimmen der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren (absolute Mehrheit) auf sich vereinigt. Zum Studiendekan ist gewählt, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erhält. Kommt die Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag mehr als einen Kandidaten, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem Wahlgang sind die gleichen Mehrheiten erforderlich wie im ersten Wahlgang. Kommt eine Wahl nicht zustande, so sind binnen zwei Wochen erneute Wahlvorschläge gem. Abs. 2 zu unterbreiten.
- (4) Der Wahlvorstand stellt nach Auszählung der Stimmen folgendes fest:
 - (a) die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
 - (b) die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmzettel,
 - (c) die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel (unter Beachtung von § 19 Abs. 2 Satz 1),
 - (d) die Zahl der auf den einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen sowie
 - (e) die Zahl der auf den einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen durch die dem Fakultätsrat angehörenden Professoren

und gibt dies und das Wahlergebnis in der Sitzung bekannt. Die hochschulöffentliche Bekanntgabe der gewählten Person erfolgt danach zeitnah durch den Wahlleiter.

- (5) Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Tritt ein gewählter Dekan, Prodekan oder Studiendekan rechtswirksam gem. § 9 Abs. 3 zurück, ist das Verfahren zur Wahl eines Nachfolgers für den verbleibenden Zeitraum der Amtsperiode unverzüglich einzuleiten.

§ 28 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen seiner Stellvertreter

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen und seine Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen von allen Mitgliedern der jeweiligen Fakultät bzw. Zentralen Einrichtung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) unmittelbar gewählt. Es sind nur Einzelwahlvorschläge zulässig.
- (2) Jeder Wähler hat eine Stimme. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (3) Wird die Wahl vom dem zum Gleichstellungsbeauftragten Gewählten rechtswirksam abgelehnt oder scheidet dieser später aus und ist kein Ersatzvertreter vorhanden, tritt an seine Stelle der gewählte Stellvertreter. § 23 gilt entsprechend.
- (4) Im Übrigen gelten die §§ 12 bis 22 entsprechend.

§ 29 Wahl des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und seiner Stellvertreter

- (1) Die Wahl des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und seiner Stellvertreter findet auf Einladung des Wahlleiters spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse zu den Wahlen gem. § 27 in einer Sitzung der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und der Zentralen Einrichtungen statt. Sie wählen die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und seine Stellvertreter nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl). Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl einschließlich der Gestaltung der Stimmzettel sowie die Prüfung und Zulassung obliegt dem Wahlleiter.
- (2) Wählbar sind alle Mitglieder der Hochschule i. S. v. § 49 Abs. 1 SächsHSFG. Wahlvorschläge, nur als Einzelwahlvorschläge zulässig, können bis 14 Tage nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen (vgl. § 27) von allen Hochschulmitgliedern beim Wahlleiter eingereicht werden. Wahlvorschläge der Gewählten gem. § 27 können noch bis einen Tag vor der Sitzung gem. Abs. 1 eingereicht werden. Die §§ 16, 21 und 22 gelten entsprechend.
- (3) § 27 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

4. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 30 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 11. September 2019 im Einvernehmen mit dem Senat am 2. Oktober 2019 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Wahlordnung der WHZ vom 25. März 2009,
- die Satzung über die Änderung der Wahlordnung der WHZ vom 18. April 2012,
- die Zweite Satzung über die Änderung der Wahlordnung der WHZ vom 26. März 2014 und
- die Dritte Satzung über die Änderung der Wahlordnung der WHZ vom 25. März 2015.

Zwickau, 2. Oktober 2019

gez. Prof. Dr. Stephan Kassel
Rektor